

# BGer 2C\_32/2025 vom 15. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_32\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_32_2025)

FR: TF 2C\_32/2025 du 15 janvier 2025

IT: TF 2C\_32/2025 del 15 gennaio 2025

## Erwägungen

### E. 1.1

Mit Eingabe vom 5. April 2024 gelangte A. \_\_\_\_\_ an die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt (nachfolgend: Aufsichtskommission) mit einer gegen Advokaten B. \_\_\_\_\_ gerichteten Anzeige. Der beanzeigte Advokat ist bzw. war der Rechtsvertreter der Ehefrau von A. \_\_\_\_\_ in einer eherechtlichen Auseinandersetzung.

Am 29. Juli 2024 entschied die Aufsichtskommission, dass gegen Advokaten B. \_\_\_\_\_ kein Disziplinarverfahren eingeleitet werde.

### E. 1.2

A. \_\_\_\_\_ gelangt mit Beschwerde vom 14. Januar 2024 an das Bundesgericht und beantragt, es sei der Entscheid der Aufsichtskommission vom 29. Juli 2024 aufzuheben und es sei die Sache zur Neubeurteilung an diese zurückzuweisen, mit der Weisung, ein Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ zu eröffnen und den Sachverhalt sorgfältig abzuklären. Eventualiter solle das Bundesgericht selber feststellen, dass Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ gegen das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) verstossen habe.

Es wurden keine Instruktionsmassnahmen angeordnet.

### E. 2.1

Auf dem Gebiet des Anwaltsrechts steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich zur Verfügung (vgl. u.a. Urteil 2C\_659/2023 vom 24. September 2024 E. 1). Gemäss Art. 86 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 82 lit. a BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts (lit. a), des Bundesstrafgerichts (lit. b), der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (lit. c) sowie letzter kantonaler Instanzen (lit. d), sofern nicht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig ist und kein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 83 BGG vorliegt.

### E. 2.2

Die Aufsichtskommission stellt keine letzte kantonale Instanz dar und ist somit keine zulässige Vorinstanz des Bundesgerichts (vgl. sinngemäss betreffend die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte im Kanton Zürich Urteil 2C\_1035/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 3.2). Ihre Entscheide sind grundsätzlich mit Rekurs an das kantonale Verwaltungsgericht anfechtbar (vgl. § 21 Abs. 3 des Advokaturgesetzes [des Kantons Basel-Stadt] vom 15. Mai 2002 [SG 291.100]). Der Umstand, dass der angefochtene Entscheid, wie der Beschwerdeführer zu Recht festhält, keine Rechtsmittelbegründung enthält, vermag die Zuständigkeit des Bundesgerichts nicht

zu begründen.

Folglich fehlt es an einem tauglichen Anfechtungsobjekt, sodass sich die Beschwerde an das Bundesgericht bereits aus diesem Grund als unzulässig erweist. Die Eingabe ist zuständigkeitshalber an das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt zu überweisen (vgl. Art. 30 BGG und dazu FLORENCE AUBRY GIRARDIN, in: Commentaire de la LTF, 3. Aufl. 2022, N. 13 zu Art. 30 BGG ). Dies bedeutet indessen nicht, dass der Beschwerdeführer zwangsläufig zur Erhebung eines Rechtsmittels auf kantonaler Ebene legitimiert sein wird. Es liegt nicht am Bundesgericht, diese Frage im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu prüfen.

### **E. 3.1**

Auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde ist mit Entscheid der Abteilungspräsidentin als Einzelrichterin im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG (Abs. 1 lit. a) nicht einzutreten.

### **E. 3.2**

Umstände halber wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ). Da kein Schriftenwechsel durchgeführt wurde, ist Advokaten B. \_\_\_\_\_ kein Aufwand entstanden, sodass ihm keine Parteienschädigung zuzusprechen ist ( Art. 68 Abs. 1 BGG ). Damit erübrigt es sich, auf den Antrag des Beschwerdeführers, es sei ihm umfassende Auskunft über die mutmasslichen Verfahrenskosten zu erteilen, damit er allenfalls seine Beschwerde zurückziehen oder um unentgeltliche Rechtspflege ersuchen könne, weiter einzugehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.